

Richtlinie zur NIS 2 Beratungsförderung der Wirtschaftskammer Kärnten

Förderungsziel

Die Richtlinie „Network and Information Security Directive 2“ zielt darauf ab, die Cyber-Resilienz von kritischen Infrastrukturen und wichtigen Einrichtungen in der EU zu erhöhen. Unternehmen müssen feststellen, ob sie in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen und zutreffendenfalls umfassende Maßnahmen für die IT-Sicherheit implementieren und kontinuierlich verbessern. Für die betroffenen Unternehmen bestehen auch Registrierungs- und Meldepflichten.

Durch qualitativ hochwertige Beratungen von externen Spezialisten sollen die Unternehmen insbesondere bei der Umsetzung der Richtlinie im Unternehmen unterstützt werden.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Kosten von Beratungsleistungen, die von externen Beratern erbracht werden, zu folgenden Themen:

a) Rechtliche Abklärung

Es wird geklärt, ob das Unternehmen in den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt oder nicht.

b) Technik Check

Hier geht es um die Feststellung, welche konkreten Umsetzungserfordernisse aus der Richtlinie gegeben sind. Im Mittelpunkt stehen technische Maßnahmen nach erfolgter Feststellung der Schwachstellen. So sollen die Risiken für die Sicherheit der Netz- und Informationssysteme beherrschbar gemacht werden und Cybersicherheitsvorfälle verhindert werden.

c) Allgemeine Governance

Begleitend zu den technischen Maßnahmen sind auch operative und organisatorische Risikomanagementmaßnahmen erforderlich, die als kontinuierlicher Prozess etabliert, werden sollen.

Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung besteht in der Übernahme der Beratungskosten im Ausmaß von 100 % durch die Wirtschaftskammer Kärnten und das Land Kärnten. Für das Thema a) werden maximal vier Stunden gefördert, für das Thema b) und das Thema c) jeweils maximal 3 Stunden. Fahrtkosten und sonstige Spesen sind nicht förderbar. Der Stundensatz des Beraters darf EUR 100,- netto nicht überschreiten. Jedes Beratungsmodul gemäß a), b) und c) der NIS 2 Beratungsförderung kann pro Mitglied der Wirtschaftskammer Kärnten maximal einmal in Anspruch genommen werden.

Wer kann die Förderung in Anspruch nehmen?

Die Beratung zielt ab auf natürliche und juristische Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung, der Beratungsdurchführung und der Abrechnung Mitglieder der Wirtschaftskammer Kärnten mit aufrechter Gewerbeberechtigung sind (Förderwerber). Dies gilt nicht für Saisonbetriebe. Beim Unternehmen muss es sich um ein kleines, oder mittleres Unternehmen im Sinne der Empfehlung der EU-Kommission handeln. Zwischen dem zu beratenden Unternehmen und dem Berater darf es weiters keine personelle Verknüpfung geben, ebenso wenig eine ständige Geschäftsverbindung zwischen dem Berater und dem Förderwerber. Wenn Unternehmen durch Beteiligungen oder über natürliche Personen verbunden sind, kann nur eines der Unternehmen einen Antrag stellen. Ausgeschlossen sind weiters Unternehmen, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden, oder wo ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Vermögen bereits abgewiesen wurde.

Ablauf der Förderung

Der Förderwerber beantragt die Beratung vor Projektbeginn auf einer dafür eingerichteten Programmseite, die über die Homepage der Wirtschaftskammer Kärnten erreichbar ist. Dabei ist auch die ausgefüllte und firmenmäßig gefertigte De-minimis-Erklärung hochzuladen. Der Antragsingang wird von der Wirtschaftskammer Kärnten per Mail bestätigt.

In weiterer Folge erhält der Antragssteller nach positiver Prüfung durch einen Mitarbeiter der Wirtschaftskammer Kärnten eine elektronische Förderzusage.

Die Wirtschaftskammer Kärnten beauftragt den vom Förderwerber ausgewählten Berater. Die Beratung soll innerhalb von 12 Wochen nach Zusage abgeschlossen sein.

Der Inhalt der Beratung ist vom Berater in einem individuellen Bericht zu dokumentieren, in welchem auch der genaue Zeitraum der Beratung und die Anzahl der Beratungsstunden hervorgehen. Nach erfolgter Beratung lädt der Berater den Beratungsbericht auf einen speziell dafür vorgesehen Link hoch. Sobald der Beratungsbericht hochgeladen wurde, erhält das Mitglied eine Information, dass die Förderung positiv abgeschlossen wurde und den Beratungsbericht. Zusätzlich erhält das beratene Unternehmen einen automatisch generierten Feedbackbogen mit dem Ersuchen, eine Bewertung vorzunehmen und an die Wirtschaftskammer Kärnten zurückzusenden. Danach stellt der Berater eine Rechnung an die Wirtschaftskammer Kärnten und der Rechnungsbetrag wird sodann an den Berater überwiesen.

Berater

Die Auswahl des Beraters aus dem Beraterpool der externen Experten erfolgt durch den Förderwerber. Eine Aufnahme in den Pool ist bei Erfüllung der Aufnahmekriterien für alle Unternehmen jederzeit möglich, die aufgrund ihrer Gewerbeberechtigung befugt sind, Beratungen durchzuführen. Die Aufnahmekriterien werden von der Wirtschaftskammer Kärnten auf Anfrage übermittelt.

Sonstiges

Wird eine Beratung aus anderen Förderprogrammen unterstützt, kann sie im Rahmen dieser Richtlinie nicht gefördert werden.

Die Wirtschaftskammer Kärnten übernimmt keinerlei Verantwortung für Beratungsergebnisse.

Es steht nur ein begrenztes Budget zur Verfügung. Sobald das Budget ausgeschöpft ist, können keine Beratungen mehr gefördert werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Erhalt der Förderung.

Beihilfenrechtliche Grundlage

Eine Förderung nach dieser Richtlinie stellt eine „De-minimis“-Beihilfe gemäß der Verordnung 2023/2831/EU dar. Der Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Jahren EUR 300.000 nicht übersteigen (im Sinne eines rollierenden Zeitraums). Für die Überprüfung dieser Grenze muss der Förderwerber eine ausgefüllte und firmenmäßig gezeichnete De-minimis-Erklärung hochladen. Die Wirtschaftskammer Kärnten trägt den Förderbetrag in das De-minimis-Register der EU-Kommission ein.

Laufzeit der Förderung

Die Richtlinie ist gültig vom 01.02.2026 bis 31.10.2026.